

## Musterersatzung

-zwingend vorgeschriebene Inhalte einer Satzung sind fett gedruckt-

### § 1

Der **Name** des Vereins lautet „Literaturverein Siegburg e.V.“  
Er hat seinen **Sitz** in Siegburg und **soll in das Vereinsregister eingetragen werden**.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

### § 2

**Zweck** des Vereins ist die Pflege der Literatur und der Geselligkeit .  
Zur Verwirklichung des Zwecks veranstaltet der Verein Lesungen von Autorinnen/Autoren, die Herausgabe einer Literaturzeitschrift, sog. Turmfeste und ähnliche Unternehmungen.

### § 3

**Mitglied** des Vereins kann jede Person ab 18 Jahren werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den **schriftlichen Aufnahmeantrag** entscheidet der Vorstand.

### § 4

Der **Austritt** aus dem Verein ist jederzeit zulässig.  
Er erfolgt durch **schriftliche Erklärung** gegenüber einem Vorstandsmitglied.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.  
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 5

Der **Jahresbeitrag** wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6

Der **Vorstand nach § 26 BGB besteht aus** z.Bsp.: dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.  
**genaue Vertretungsregelung:** z.Bsp. „Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt“.  
Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.  
Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

### § 7

Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt.  
Ausserdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einer Minderheit der Mitglieder ( unter 50 % der Mitglieder) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### § 8

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (**Form** z.Bsp.): schriftlich unter Einhaltung einer **Einladungsfrist** von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte **Tagesordnung mitzuteilen**.

### § 9

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der

Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

#### § 10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein **Protokoll** zu erstellen, dass von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu **unterschreiben** ist.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Vorstandswahlen ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten ebenfalls zu protokollieren.

**Die vorstehende Satzung wurde am...errichtet.**

(Die Satzungsurkunde ist anschließend von allen Personen, welche in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind, deutlich zu unterschreiben. **Mindestens sieben Unterschriften sind erforderlich**).